Bildung fördern e.V.

Verein der Freunde und Förderer
des Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds

Satzung
Bildung fördern e.V.

Verein der Freunde und Förderer des Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds

Bildung fördern e.V.
Geschäftsstelle | Stadtwaldgürtel 18 | 50931 Köln | Amtsgericht Köln, VR 16880
Telefon 0221 406331-5 | bildung.foerdern@stiftungsfonds.org | stiftungsfonds.org
Sparkasse KölnBonn | IBAN DE19 3705 0198 1929 4376 46 |SWIFT-BIC COLSDE33XXX

Inhalt

Präambel 3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr 3
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit 4
§ 3 Mitgliedschaft 4
§ 4 Mitgliedsbeiträge 5
§ 5 Organe 5
§ 6 Mitgliederversammlung 5
§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung 6
§ 8 Vorstand 7
§ 9 Auflösung 8

Präambel

Die Förderarbeit des Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds wird seit vielen Jahren von ehrenamtlich Tätigen, Freunden und Förderern mitgetragen. Mit ihren großen und kleinen individuellen Beiträgen helfen sie mit, Bildung zu fördern.

Der Verein „Bildung fördern e. V." soll all denjenigen Menschen einen Ort des Engagements für die Bildung junger Menschen bieten, die sich dem Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds auf verschiedenste Weise verpflichtet und verbunden fühlen:

Aktive und ehemalige Stipendiaten, die sich als Geförderte gegenüber dem Stiftungsfonds bzw. den Stiftern des Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds dankbar erweisen möchten und die mit ideellem Engagement als auch finanziell die Arbeit des Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds unterstützen möchten; Menschen, die privat-persönlich sowie beruflich die Bildungsförderung als ein lohnenswertes Betätigungsfeld ansehen und sich auch ideell wie finanziell engagieren möchten, um im Verbund mit anderen mehr Bildungschancen für junge Menschen zu schaffen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Bildung fördern e. V.
Verein der Freunde und Förderer des Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds

(2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen (VR 16880).

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für den Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke im Rahmen der Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. In Abstimmung mit dem Verwaltungsrat des Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds kann der Verein auch eigene Fördermaßnahmen mit vergleichbarer Zielsetzung umsetzen, insbesondere durch Gewährung von Stipendien und Beihilfen für bedürftige Schüler, für schulische Projekte und für berufliche Bildung.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) bei natürlichen Personen durch den Tod sowie bei juristischen Personen durch deren Auflösung,

b) durch Austritt,

c) durch Ausschluss.

(4) Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Er ist mindestens drei Monate vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen bei Verletzung der Mitgliedspflichten, insbesondere der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, oder wenn die weitere Mitgliedschaft aus einem sonstigen Grund dem Verein nicht mehr

zumutbar ist.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Die folgende Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Über die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages und dessen Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie erlässt eine Beitragsordnung. Über die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages entscheidet der Vorstand.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Zehntel der Mitglieder in Textform vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags einberufen werden.

(2) Mitgliederversammlungen können in Präsenz oder unter Nutzung elektronischer Medien abgehalten werden oder auch in Kombination von beidem.

(3) Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden in Textform, insbesondere durch E-Mail, einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung an die letzte dem Verein bekannte Wohnanschrift oder E-Mail-Adresse.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet;

ist auch diese(r) verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine(n) Versammlungsleiter(in).

(5) Der/die Versammlungsleiter(in) bestimmt eine(n) Protokollführer(in). Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter(in) und von dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.

(6) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können in Präsenzsitzungen oder unter Nutzung elektronischer Medien oder auch in Kombination davon gefasst werden.

(7) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter(in). Wenn ein Drittel der teilnehmenden Mitglieder dies verlangt, muss geheim abgestimmt werden.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied in Textform bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(8) Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(9) Beschlüsse über Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks oder über die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Verwaltungsrates des Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Beschlussfassung über grundsätzliche Entscheidungen des Vereins,

b) Wahl und Abberufung der zu wählenden Mitglieder des Vorstands,

c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans für das nächste Geschäftsjahr,

d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,

e) Entlastung des Vorstands,

f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,

g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 4),

h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

j) Wahl von zwei Rechnungsprüfern.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, nämlich einer/einem „Entsandten des Verwaltungsrates des Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds“ (a.), einer/einem „Geschäftsführer(in)“ (b.) und drei gewählten Mitgliedern (Beisitzern, c.).

a. Der/die „Entsandte des Verwaltungsrates des Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds“ wird vom Verwaltungsrat des Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds benannt und sollte nach Möglichkeit Mitglied des Verwaltungsrates sein. Die Benennung ist jederzeit widerruflich.

b. Der/die „Geschäftsführer(in)“ wird vom Verwaltungsrat des Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds benannt und sollte nach Möglichkeit in der Geschäftsstelle des Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds angestellt sein. Die Benennung ist jederzeit widerruflich.

c. Die drei gewählten Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten, von denen eines der/die „Entsandte des Verwaltungsrates des Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds“ nach § 8 Abs. 1 lit. a. oder der/die „Geschäftsführer(in)“ nach § 8 Abs. 1 lit. b. sein muss.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende(n) des Vorstands und den/die stellvertretende Vorsitzende(n) des Vorstands.

(4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mündlich, telefonisch oder in Textform, insbesondere durch E-Mail einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag, bei mündlicher oder telefonischer Einladung sofort. Es kann jederzeit eine Sitzung unter Verzicht auf Form und Frist abgehalten werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem zustimmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei seiner Mitglieder teilnehmen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann Beschlüsse in Präsenzsitzungen oder in Textform oder unter Nutzung elektronischer Medien oder auch in Kombination davon fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem gewählten Verfahren zustimmen.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,

b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

c) Vorbereitung des Wirtschaftsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,

d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

(6) Dem/der Geschäftsführer(in) obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(7) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist, soweit gesetzlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie erhalten die notwendigen Auslagen ersetzt.

§ 9 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die Geschäftsführer(in) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds mit Sitz in Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 10.06.2022.

Eintragung beim Amtsgericht Köln im Vereinsregister 16880 am 12.12.2022.